

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 S 305/18

20 C 18/18

Amtsgericht Bottrop



Verkündet am 05.11.2019

Woolston
Justizbeschäftigter (mD)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau, [Name], [Adresse], [Postleitzahl] [Ort],

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

gegen

die übrigen Wohnungseigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft

[Name], [Adresse], [Postleitzahl] [Ort],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

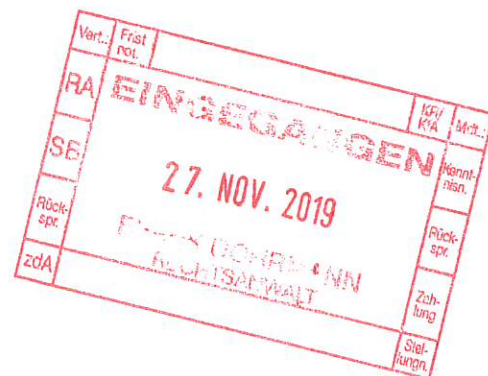
Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Name], [Adresse], [Postleitzahl] [Ort],

Weitere Verfahrensbeteiligte (Verwaltung): [Name], Hausverwaltung,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 05.11.2019
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke, den Richter am
Landgericht Roth und den Richter Schaffernicht

für Recht erkannt:



Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 09.11.2018 – 20 C 18/18 – wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 540 Abs. 1, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO verzichtet.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage ist bereits unzulässig, im Übrigen aber auch unbegründet.

1.

Die Klage ist unzulässig.

a)

Auf Seiten der Klägerin besteht kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Anfechtung des streitgegenständlichen Beschlusses. Auf dem Gemeinschaftskonto befinden sich unstreitig allein Hausgelder. Die Kontoinhaber sind verpflichtet, die sich auf dem Konto befindlichen Hausgelder auszuführen. Die Hausgelder gehören der Wohnungseigentümergeinschaft, da sie zum Verwaltungsvermögen gem. § 10 Abs. 7 S. 3 WEG zählen (vgl. Spielbauer/Then/Spielbauer, WEG, 3. Aufl., § 27 Rn. 12 m.w.N.). Es ist kein berechtigtes Interesse der Klägerin ersichtlich, an einem Konto, welches nur zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Gelder der WEG zu verwalten, ohne Guthaben festzuhalten und die WEG über die Eigentümer für das nun unnütze Konto weiter zahlen zu lassen.

b)

Soweit die Klägerin zwischen dem Recht an dem Guthaben und dem Kündigungsrecht hinsichtlich des Girovertrags trennen will, muss sie sich dem

faktisch nach den internen Absprachen um ein WEG-Konto, weil es ausschließlich als solches verwendet wird.

c)

Soweit die Klägerin im Rahmen ihrer Berufung einen etwaigen Einladungsmangel weiterverfolgt, dringt sie hiermit nicht durch.

aa)

Zu Recht kommt das Amtsgericht zu dem Ergebnis, dass ein etwaiger Einladungsmangel jedenfalls durch die Beschlussfassung in einer Vollversammlung geheilt worden ist. Die Kammer nimmt insoweit vollumfänglich Bezug auf die Ausführungen des amtsgerichtlichen Urteils. Das Amtsgericht hat entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht etwa verkannt, dass es sich tatsächlich nicht um eine Vollversammlung handelte. Die Wohnungseigentümergeinschaft besteht aus drei Mitgliedern, von denen alle bei der streitgegenständlichen Beschlussfassung anwesend waren. Insoweit verweist die Kammer auf die obigen Ausführungen zu Ziff.

2. a).

bb)

Im Übrigen fehlt es selbst bei Unterstellung eines Einladungsmangels jedenfalls an dessen Ursächlichkeit für die Beschlussfassung der Wohnungseigentümer. Für eine Vermutung der Ursächlichkeit besteht nach ständiger Kammerrechtsprechung schon kein Raum. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, warum eine aus ihrer Sicht ordnungsgemäße Einladung zu einem anderen Ergebnis im Rahmen der Beschlussfassung geführt hätte.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1. ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Bünnecke

Roth

Schaffernicht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund

